

**Andreas Lob-Hüdepohl** (Berlin)

Professionelle Soziale Arbeit sieht sich in der Regel mit einer widersprüchlichen Ausgangssituation konfrontiert: Einerseits will sie die AdressatInnen ihrer Unterstützung zu einem Mehr an selbstgestalteter und darin menschenwürdiger Lebensführung verhelfen. Dies gebietet nicht nur ihr Selbstanspruch, die menschenrechtlichen Ansprüche ihrer AdressatInnen zu respektieren, zu schützen und zur Geltung zu bringen. Darin eingeschlossen sind natürlich vor allem auch die klassischen Freiheitsrechte eines Menschen, die in einer autonomen, also selbstverantwortlichen und selbstgestalteten Lebensführung gipfeln. Dies gebieten auch die einschlägigen gesetzlichen Grundnormen, wenn etwa das Erste Sozialgesetzbuch soziale Hilfen darauf verpflichtet, „gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere für junge Menschen, zu schaffen“ (§ 1 Abs. 1 SGB I). Eine freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt aber voraus, dass die Unterstützung selbst als Akt der (sozialberuflich assistierten) Freiheit erfolgt, will sie ihr zentrales Ziel nicht konterkarieren. Insofern ist die freiwillige Mitwirkung der Hilfeempfänger eigentlich ein zwingendes Erfordernis.

Und genau hier wird die Widersprüchlichkeit der Ausgangssituation Sozialer Arbeit offenkundig: Denn andererseits ist schon die Lebenslage, in der die HilfeempfängerInnen einer sozialprofessionellen Unterstützung bedürfen, alles andere als ein Ausdruck freiwillig gewählter Lebensumstände, die unproblematisch eine freiwillige Entscheidung für oder gegen die Annahme eines Unterstützungsangebotes ermöglichen würden. Ihre Lebenslage ist in der Regel so prekär, dass eine Entscheidung gegen eine sozialprofessionelle Hilfe nur um den Preis höchster ‚Opportunitätskosten‘ möglich wäre und damit als realistische und zumutbare Option faktisch ausscheidet. *Notgedrungen* wird sich die Mehrheit der hilfebedürftigen Menschen dieser *Nötigung* zur Annahme von Unterstützung beugen. Freiwilligkeit in einem emphatischen Sinne erfordert sicherlich ein höheres Maß an Entscheidungsspielräumen.

Gleichwohl: von *Zwang* zu sprechen wäre überzogen. Zwang ist für jene Fallkonstellationen reserviert, in denen Maßnahmen gegen den erklärten Willen des Adressa-

ten, also *unfreiwillig* erfolgen – wobei für die Unfreiwilligkeit ebenso hohe Maßstäbe zu gelten haben, wie für die Freiwilligkeit: neben ausreichenden Handlungsalternativen vor allem Einsichtsfähigkeit und Überschaubarkeit der Entscheidungskonsequenzen für die eigene Lebensführung. Auch Zwangsmaßnahmen sind nicht von vorneherein illegitim und mit den Menschenrechtsambitionen Sozialer Professionen unvereinbar, im Gegenteil: zwangsbewehrte Einschränkungen, die auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen durchgeführt werden, sind immer dann erlaubt oder sogar geboten, wo die Entfaltung der freien Persönlichkeit zu unakzeptablen Einschränkungen und ja Bedrohung Dritter führt. Voraussetzung ist natürlich immer, dass sie verhältnismäßig sind und nicht die Persönlichkeit im Kern zerstören.

Professionelle Soziale Arbeit arbeitet in einem breit gespannten Feld, das sich zwischen diesen beiden Polen aufbaut und sie ist mit unterschiedlichen Legitimationsproblemen konfrontiert. Die in diesem *EthikJournal* versammelten Beiträge greifen einige dieser ethischen Probleme beruflicher Praxis fallbeispielhaft auf: Zunächst führt *Carmen Kaminsky* unter dem Titel „Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung“ grundsätzlich in ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten ein, bestätigt die prima-facie-Regel, der zur Folge soziale Professionen Zwangskontexte abzulehnen haben, und erläutert demgegenüber abschließend, dass bei näherer Betrachtung bestimmter Rahmenbedingungen Soziale Professionen in Ausnahmefällen von dieser prima-facie-Regel dispensiert werden können. *Julia Zinsmeister* geht in ihrem Beitrag der Frage nach den Voraussetzungen der Legitimität von Zwangsmaßnahmen in der pädagogischen Arbeit nach und erläutert unter Bezug auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz vier Grundsätze der Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen. Jenseits aller Fragen über Legitimität oder Illegitimität macht *Theresia Wintergerst* auf eine besondere Gefährdung aufmerksam, der Soziale Arbeit in (geschlossenen) stationären Hilfeinstitutionen ausgesetzt ist: der Gefährdung der Verächtlichmachung der zwangsweisen BewohnerInnen durch das hauptamtliche Personal. Verachtung ist qualitativ mehr als bloße Missachtung oder Vernachlässigung etwa von Kindern und Jugendlichen einer geschlossenen Einrichtung. Verachtung ist eine Form von Demütigung, die auf die Zerstörung der Selbstachtung der Betroffenen abzielt und damit den Kern ihrer menschlichen Würde schwer beschädigt. Insofern ist eine gezielte (Aus-)Bildung einer Grundhaltung der Achtung für Soziale Professionen unerlässlich. Verachtungsdynamiken mögen in vielfältiger Weise auch den Alltag eines Gefängnisses prägen. Als Justizvollzugsanstalten hingegen sind sie gesetzesmäßig, ja von Verfassung wegen auf eine Förderung der Inhaftierten verpflichtet, die sie letztlich als ein Teil Sozialer Professionen insgesamt ausweist. Welche Implikationen dies für die Qualität der Resozialisierungs- und Kontrollfunktion Sozialer Arbeit im Gefängnis und des Justizvollzugs insgesamt hat, diskutiert der Herausgeber in einem abschließenden vierten Beitrag. Neben diesen vier Beiträgen enthält die Ausgabe zudem wieder einen Fallkommentar von Michael Leupold zum Kontext sozialprofessionellen Handelns mit suizidgefährdeten Menschen.

Besonderer Dank des Herausgebers gebührt neben den Autorinnen und Autoren erneut der Mitarbeiterin des ICEP, Regina Schwichtenberg, für die sorgfältige Betreuung und editorische Bearbeitung der hier versammelten Beiträge.

Berlin, im Dezember 2015

Andreas Lob-Hüdepohl

Geschäftsführer des ICEP und Herausgeber des EthikJournals